

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 341/10 B

L 10 R 132/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 R 77/09 (SG Oldenburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

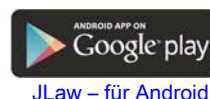
Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom
17. September 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 17.9.2010 hat das LSG Niedersachsen-Bremen einen Anspruch des Klägers wegen verminderter Erwerbsfähigkeit auch für die Zeit vor Februar 2002 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 21.12.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil ein Verfahrensmangel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger rügt, dass das LSG nicht durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG hätte entscheiden dürfen und dass der angefochtene Beschluss nicht hinreichend begründet sei. Der Kläger behauptet, dass das LSG von der mit Anhörungsschreiben vom 20.7.2010 "mitgeteilten beabsichtigten Entscheidung abgewichen" sei (*S 6 Beschwerdebegründung*).
- 6 Damit hat der Kläger - auch sinngemäß - eine Verletzung des Gebots der Gewährung rechtlichen Gehörs nicht hinreichend bezeichnet. Die Anhörungspflicht nach § 153 Abs 4 Satz 2 SGG ist Ausdruck des verfassungsrechtlichen Gebots des rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG; vgl Senatsbeschluss vom 29.8.2006 - SozR 4-1500 § 153 Nr 5 RdNr 5; BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 4 S 11 ff mwN*). Eine erneute Anhörung gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 SGG ist erforderlich, wenn sich nach der ersten Anhörungsmitteilung die Prozesssituation entscheidungserheblich ändert (*vgl Senatsbeschlüsse vom 20.10.2010 - B 13 R 63/10 B - zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen - Juris RdNr 13; vom 15.7.2009 - B 13 RS 46/09 B - Juris RdNr 9; Senatsurteil vom 17.8.2000 - B 13 RJ 69/99 R - Juris RdNr 16 mwN; BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 4 S 12*). Dies liegt dann vor, wenn das LSG seine gegenüber den Beteiligten in einem



entscheidungserheblichen Punkt geäußerte Rechtsauffassung ändert. Dann müssen die Beteiligten vor der Beschlussfassung gemäß § 153 Abs 4 Satz 1 SGG erneut Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten (*vgl Senatsbeschluss vom 20.10.2010 - B 13 R 63/10 B - Juris RdNr 14*).

- 7 Der Beschwerdebegründung fehlt es an hinreichend substantiiertem Vortrag, dass das LSG seine geäußerte Rechtsansicht nach den aufgezeigten Maßstäben entscheidungserheblich geändert habe. Nach dem Vortrag des Klägers habe es ihm im Anhörungsschreiben vom 20.7.2010 mitgeteilt, dass das SG die Klage zu Recht als unzulässig abgewiesen habe, weil kein anfechtbarer Bescheid der Beklagten vorgelegen habe. Auf die Frage, ob ein gemäß § 116 SGB VI undeutbarer Antrag auf Gewährung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation aus 1993 vorliege, komme es daher nicht an. Anders als angekündigt, sei es auf diese Fragestellung in den Entscheidungsgründen jedoch angekommen (*S 4 und 6 Beschwerdebegründung*). Ausweislich der vom Kläger mitgeteilten Entscheidungsgründe des LSG (*S 4 f Beschwerdebegründung*) ergibt sich dort aber keine entscheidungserhebliche Abweichung von der im Anhörungsschreiben verlautbarten Rechtsansicht des LSG. Das LSG habe demnach ausgeführt, dass die Beklagte vor Erhebung der Klage über den Rentenanspruch durch - hier fehlenden - Bescheid hätte entscheiden müssen. Da ein Rentenantrag nicht (mehr) existiere, bestehe auch nicht die Notwendigkeit zur Bescheidung. Selbst wenn das LSG zu Gunsten des Klägers einen (fingierten) Rentenantrag annehme, sei dieser jedenfalls in der mündlichen Verhandlung vom 25.7.1995 zurückgenommen worden (*S 4 f Beschwerdebegründung*). Hieraus ergibt sich, dass das LSG die Klage auf Gewährung der Erwerbsminderungsrente vor Februar 2002 - entsprechend seiner Ankündigung - als unzulässig behandelt habe. Wenn das LSG im Beschluss Ausführungen dazu gemacht habe, dass im Übrigen nach keiner Betrachtungsweise ein Rentenantrag mehr vorliege, so steht dies nicht im Widerspruch zur vorherigen Ankündigung. Denn diese Ausführungen beziehen sich auf die vom LSG hilfsweise geprüfte Untätigkeitsklage (*S 4 Beschwerdebegründung*), zu der das LSG in der Anhörungsmitteilung seine Rechtsansicht nicht mitgeteilt hat. Dies musste es auch nicht, da Gründe, weshalb das Gericht die Berufung für unbegründet und eine mündliche Verhandlung für entbehrlich hält, den Beteiligten nicht mitgeteilt werden müssen (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 153 RdNr 19, 20 mwN*). Eine entscheidungserhebliche Änderung, die das LSG verpflichtet hätte, den Kläger erneut gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 SGG anzuhören, hat der Kläger damit nicht dargetan.
- 8 Soweit der Kläger der Meinung ist, einer Entscheidung im Beschlusswege stehe das Erfordernis der weiteren Sachverhaltsaufklärung entgegen, ist auch insofern ein Verfahrensfehler nicht hinreichend bezeichnet.
- 9 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann die Geltendmachung eines Verfahrensmangels auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen



Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der insoweit gerügte Aufklärungsmangel der unterlassenen Sachverhaltsaufklärung kann schon deshalb nicht zur Zulassung der Revision führen, weil die Beschwerdebegründung keinen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag benennt. Der Kläger behauptet auch nicht, im Berufungsverfahren einen Beweisantrag gestellt zu haben. Dieses Erfordernis gilt auch, wenn - wie hier - das LSG von der ihm durch § 153 Abs 4 Satz 1 SGG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückzuweisen, weil es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält (vgl. BSG vom 6.6.2001 - B 2 U 117/01 B - *Juris RdNr 2*; *Senatsbeschluss vom 17.1.2011 - B 13 R 327/10 B*). Es reicht daher nicht aus, erst im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vorzutragen, dass die Sachaufklärung des LSG (nach Ansicht des Klägers) unzureichend gewesen sei.

- 10 Schließlich führt auch nicht die Behauptung des Klägers, das LSG habe seine Entscheidung "nicht hinreichend begründet", zu einer zulässigen Verfahrensrüge. Der Kläger führt hierzu keine überprüfbaren Tatsachen an. Soweit er vorträgt, ausweislich der Entscheidungsgründe des LSG habe die Gerichtsakte des SG Oldenburg zum Az 5 An 50037/94 nicht vorgelegen, fehlt es an hinreichend substantiiertem Tatsachenvortrag, aus welchem Grund dies erforderlich gewesen sein sollte.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG ab. Die Beschwerde war daher durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

